

AMTSBLATT

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

M 1302 B

Stück 13

Freiburg im Breisgau, 13. April

1970

Satzung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Bistumsanteil Hohenzollern der Erzdiözese Freiburg. — Steuerordnung des badischen Teils der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 1970 und 1971. — Erhebung und Verwendung der allgemeinen katholischen Kirchensteuer in den Rechnungsjahren 1970 und 1971. — Haushaltsplan der Jahre 1970 und 1971 für den badischen Teil der Erzdiözese Freiburg im Vergleich mit den Ergebnissen des Jahres 1968. — Erhebung der Kirchensteuer und Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden in Baden für die Jahre 1970 und 1971. — Prüfung für das Pfarramt-Neuordnung. — Prüfung für das Pfarramt 1970. — Theologischer Aufbaukurs 1970. — Welttag der Kommunikationsmittel 1970, Kollekte. — Fürbitten im Gottesdienst am Welttag der Kommunikationsmittel 1970. — „Tag des Straßenverkehrs“. — Ernennung. — Exerzitien.

Nr. 74



Satzung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Bistumsanteil Hohenzollern der Erzdiözese Freiburg

Über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Bistumsanteil Hohenzollern der Erzdiözese Freiburg wird hiermit folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Rechtsvorschriften

- a) des preußischen Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (GS. S. 585) sowie
- b) der Anordnung des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung betreffend die Veröffentlichungen der Regelung der Rechtsgültigkeit der Beschlüsse der kirchlichen Verwaltungsorgane durch die bischöflichen Behörden vom 20. Februar 1928 (GS. S. 12),

die durch § 31 des Kirchensteuergesetzes vom 18. Dezember 1969 (GesBl. 1970 S. 1) als Staatskirchenrecht aufgehoben wurden, sind als kirchliches Recht bei der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Bistumsanteil Hohenzollern der Erzdiözese Freiburg wie bisher anzuwenden.

§ 2

Die in § 1 getroffene Regelung gilt als Übergangsregelung bis zu einer allgemeinen Neuordnung der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in der gesamten Erzdiözese Freiburg.

§ 3

Diese Satzung tritt am 3. Januar 1970 in Kraft.
Freiburg i. Br., den 9. Februar 1970

Erzbischof

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß die Zuständigkeit einer staatlichen Behörde für eine Mitwirkung bei der Verwaltung des Kirchenvermögens durch die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 24. Juli 1924 (preuß. GS. S. 585) als kirchliches Recht nicht wieder begründet wird.

Nr. 75

Steuerordnung des badischen Teils der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 1970 und 1971

Gemäß § 2 des Kirchensteuergesetzes vom 18. Dezember 1969 (Ges. Bl. 1970 S. 1) wird folgende Steuerordnung des badischen Teils der Erzdiözese Freiburg erlassen:

§ 1

Steuervertretungen im Sinne des Kirchensteuergesetzes sind für die

- a) Landeskirchensteuer die Katholische Kirchensteuervertretung
- b) Ortskirchensteuer der Stiftungsrat der betreffenden Katholischen Kirchengemeinde.

§ 2

(1) Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer wird als vereinigte Landes- und Ortskirchensteuer erhoben.

(2) Die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen wird als Ortskirchensteuer erhoben.

(3) Kirchgeld wird in den Jahren 1970 und 1971 nicht erhoben.

§ 3

Als Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen der Jahre 1970

und 1971 werden die für das Kalenderjahr 1970 maßgebenden Grundsteuermeßbeträge bestimmt.

§ 4

(1) Widersprüche gegen Bescheide über Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen sind dem Erzb. Ordinariat — Finanzkammer — Freiburg zur Nachprüfung vorzulegen.

(2) Über Widersprüche, denen nicht abgeholfen wird, entscheidet das Erzb. Ordinariat — Finanzkammer — Freiburg.

§ 5

Zuständig im Sinne von § 21 Abs. 1 Satz 2 Kirchensteuergesetz und § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 29. März 1966 (Ges. Bl. S. 49) ist das Erzb. Ordinariat — Finanzkammer — Freiburg.

§ 6

Die nach § 31 Abs. 3 Kirchensteuergesetz aufgehobenen Bestimmungen über


- a) die Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen,
- b) die Zusammensetzung und die Wahl der Steuervertretungen sowie ihre Geschäftsordnungen,
- c) die Mitwirkung der Steuervertretungen bei der Feststellung der Haushaltspläne,
- d) das Recht der Steuerpflichtigen auf Einsichtnahme in die Haushaltspläne,
- e) die Mitwirkung der Stiftungsräte bei der Feststellung der Rechnungsergebnisse der Kirchengemeinden,
- f) das Recht der Steuerpflichtigen auf Einsichtnahme in die Rechnungen der Kirchengemeinden sind als kirchliches Recht anzuwenden.

§ 7

Diese Steuerordnung tritt am 3. Januar 1970 in Kraft und gilt für die Jahre 1970 und 1971.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Schreiben vom 26. März 1970 Ki 6274/1 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes vom 18. Dezember 1969 (Ges. Bl. 1970 S. 1) die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 2. April 1970



Erzbischof

Nr. 76

Erhebung und Verwendung der allgemeinen katholischen Kirchensteuer in den Rechnungsjahren 1970 und 1971

Die Beschlüsse der Kathol. Kirchensteuervertretung in Freiburg vom 30. Oktober 1969 über den

Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im badischen Teil der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 1970 und 1971 werden hiermit kirchenobrigkeitlich genehmigt.

Im einzelnen wird genehmigt, daß

1. die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer (und Lohnsteuer) zu dem für die Landes- und Ortskirchensteuer einheitlichen Hebesatz von 8 v. H. erhoben wird. Jedoch hat, soweit Einkommen- oder Lohnsteuer zu entrichten ist, die Kirchensteuer mindestens 5,— DM jährlich, 1,25 DM vierteljährlich, 0,40 DM monatlich, 0,10 DM wöchentlich, 0,02 DM täglich zu betragen;
2. die Verteilung des Aufkommens an Kirchensteuer aus der Einkommensteuer zwischen der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse, den Kirchengemeinden und dem Ausgleichstock im Verhältnis von 5,5 : 3 : 1,5 erfolgt;
3. im Stellenplan der Erzbischöflichen Bauämter 1 Stelle von A 14 nach A 15 (Baudirektor)
1 Stelle von A 13 nach A 14 (Oberbaurat)
4 Stellen von A 10 nach A 11 (Bauamt männer) umgewandelt werden;
4. nach Ablauf des Voranschlagszeitraums die ordentlichen Ausgaben und Einnahmen bis zur Herbeiführung und staatlichen Genehmigung neuer Beschlüsse vollzogen werden dürfen;
5. die Kirchenbehörde ermächtigt ist, die Bezüge der Geistlichen und anderen Besoldungsempfänger bei einer etwaigen Änderung der Bezüge der vergleichbaren Beamten und Angestellten des Landes Baden-Württemberg in Anlehnung an diese Änderung neu zu regeln;
6. die Kirchenbehörde ermächtigt ist, Überschüsse der Rechnungsjahre 1970 und 1971 den Positionen I 15, I 16 und II des Voranschlags zuzuführen und zu verwenden.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat mit Zustimmung des Finanzministeriums durch Schreiben vom 8. Januar 1970 Ki 6280/30 dem vorstehenden Steuerbeschuß der Kathol. Kirchensteuervertretung die erforderliche staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 19. März 1970



Erzbischof

Nr. 77

**Haushaltsplan der Jahre 1970 und 1971 für den
badischen Teil der Erzdiözese Freiburg
im Vergleich mit den Ergebnissen des Jahres 1968**

Ord. 19. 3. 70

Ergebnis 1968 DM	Ausgaben	Haushaltsplan 1970 und 1971 jährlich DM
	A. Zweckausgaben	
	I. Ordentliche Zweckausgaben	
—	1 Erzb. Ordinariat	1 000
2 418 240	2 a) Überdiözesane Aufgaben	9 350 000
141 929	2 b) Versorgung der heimatvertriebenen Ruhestandsgeistlichen und kirchlichen Laienangeestellten	204 000
—	3 Erzb. Bauämter	115 000
6 926 610	4 Vorsteher und Lehrer der Erzb. Bildungs- und Erziehungsanstalten, der Mitglieder des Erzb. Seelsorgeamts, der Religionslehrer u. Seelsorgehelferinnen	7 221 000
16 387 612	5 Pfarrer	19 145 000
3 195 085	6 Pfarrverweser und Pfarrkuraten	4 271 000
1 676 074	7 Vikare, Krankenhausseelsorger, Ausländerseelsorger	2 908 000
3 076 979	8 Ruhegehaltsempfänger	3 589 000
177 174	9 Tischtitels-(Unterhalts-)empfänger und Hausgeistliche	321 000
637 707	10 Dienstaufwandsentschädigungen	750 000
895 081	11 Verpflegungsgeld der Vikare	1 027 000
81 342	12 Verbesserung und Erhaltung des Pfründevermögens	100 000
522 715	13 Krankheitsbeihilfen und Unterstützungen	530 000
118 659	14 Umzugskosten	190 000
3 853 221	15 Caritative Aufgaben	7 719 000
5 434 055	16 Sonstige Zweckausgaben	7 140 000
45 542 483	Summe der ordentlichen Zweckausgaben	64 581 000
	II. Außerordentliche Zweckausgaben	
19 661 381	a) Instandsetzung und Neubau kirchlicher Gebäude	9 450 000
65 203 864	Übertrag	74 031 000 —/—

Ergebnis 1968 DM		Haushaltsplan 1970 und 1971 jährlich DM
65 203 864	Übertrag	74 031 000
7 312 003	b) Ersatz an die Kirchengemeinden b ¹) für den Wegfall der Kirchengewerbsteuer	—
4 149 481	b ²) für die Rückzahlung der Kirchensteuer nach Artikel 13 OKStG	2 000 000
76 665 348	Summe der Zweckausgaben	76 031 000
	B. Lasten und Verwaltungskosten	
971	17 Kirchensteuervertretung	5 000
2 067 543	18 Verwaltung der Kirchensteuer	1 900 000
108 373	19 Allgemeine Katholische Kirchensteuer	130 000
—	20 Schuldzinsen	—
8 275	21 Postgebühren und Auslagen	8 000
351 283	22 Abgang und Rückersatz	600 000
12 056	23 Sonstige Lasten und Verwaltungskosten	13 000
79 213 849	Summe der Ausgaben	78 687 000
	Einnahmen	
67 824 860	1 Steuereinnahmen	60 500 000
30 000	2 Beiträge kirchlicher Fonde und Kassen	30 000
2 238 126	3 Pfründerträge	2 200 000
4 378 900	4 Zuschüsse aus staatlichen Kassen	4 690 000
394 095	a) zur Pfarrbesoldung	—
—	b ¹) für die seelsorgerliche Betreuung der Heimatvertriebenen	—
4 115 653	b ²) zur Vereinheitlichung der Kirchensteuer- hebesätze in Baden-Württemberg	7 267 000
274 286	c) Ersatz des Aufwands für den Religions- unterricht	3 800 000
79 255 920	5 Sonstige Einnahmen	200 000
79 213 849	Summe der Einnahmen	78 687 000
42 071	Summe der Ausgaben	78 687 000
	Mehreinnahmen	—

Nr. 78

Ord. 31. 3. 70

Erhebung der Kirchensteuer und Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden in Baden für die Jahre 1970 und 1971

I.

Allgemeiner Teil

Gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Kirchensteuer ist vom 1. Januar 1970 an das „Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz — KiStG)“ vom 18. Dezember 1969 (Ges. Bl. 1970 S. 1). Das Gesetz ist im Wortlaut im Amtsblatt Seite 47 abgedruckt.

Nach § 1 Abs. 1 und § 2 des Gesetzes ist von jeder Religionsgemeinschaft für ihren Bereich die Steuererhebung näherhin durch eine Steuerordnung zu regeln. Die in diesem Amtsblatt auf Seite 63 veröffentlichte Steuerordnung gilt nur für die Jahre 1970 und 1971.

Im einzelnen sind folgende Hinweise zu beachten:

1. In der Erzdiözese werden nach § 5 des Gesetzes folgende Steuern erhoben:

- a) die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen- und Lohnsteuer,
- b) die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen.

Kirchgeld wird in den Jahren 1970 und 1971 nicht erhoben.

2. Die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer wird von den Finanzämtern zusammen mit der Einkommensteuer veranlagt und durch die Finanzkassen erhoben.

Die Kirchensteuer aus der Lohnsteuer wird bei den in den beiden Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden wohnhaften römisch-katholischen Steuerpflichtigen von den Arbeitgebern vom Arbeitslohn einbehalten, wenn die lohn- und gehaltszahlende Kasse ihren Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland — mit Ausnahme des Saarlandes — hat.

Der Steuersatz der einheitlichen Kirchensteuer beträgt 8% der Einkommen- und Lohnsteuer, mindestens aber, soweit Einkommen- und Lohnsteuer erhoben wird, 5,— DM jährlich, 1,25 DM vierteljährlich, 0,40 DM monatlich, 0,10 DM wöchentlich, 0,02 DM täglich.

Die Finanzämter führen die Kirchensteuer aus der Einkommen- und Lohnsteuer nach Abzug der Verwaltungskostenvergütung an die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse Freiburg ab.

Die Kirchengemeinden erhalten aus dem Aufkommen einen nach einem besonderen Schlüssel berechneten Anteil. Hierauf werden den Kirchengemeinden im Laufe der Jahre 1970 und 1971 Abschlagszahlungen zugehen. Vor Beendigung des Rechnungszeitraums erhalten sie eine Abrechnung über den Anteil an der Kirchensteuer aus der Einkommen- und Lohnsteuer. Die Kirchengemeinde-rechnung darf erst nach Eingang dieser Abrechnung abgeschlossen werden.

3. Die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen wird ab 1970 nur noch als Ortskirchensteuer erhoben und verbleibt den Kirchengemeinden. Der seitherige Landeskirchensteuerersatzbetrag entfällt.

Steuerpflichtig zu einer Kirchengemeinde sind nur bekenntnisangehörige, also römisch-katholische Personen, die im räumlichen Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Kirchensteuer ist bei ihnen nicht nur — wie bisher — aus den Grundsteuermeßbeträgen des im Gebiet der Kirchengemeinde liegenden Grundbesitzes, sondern darüber hinaus aus allen für sie festgestellten Grundsteuermeßbeträgen zu berechnen. Es ist also unerheblich, ob die Grundsteuermeßbeträge innerhalb oder außerhalb der Kirchengemeinde der Steuerpflichtigen aufkommen. Dagegen werden die sogenannten Kirchspielausmärker nicht mehr von der Kirchengemeinde erfaßt, in der der Grundbesitz liegt.

Als Bemessungsgrundlagen für die Kirchensteuer 1970 und 1971 gelten die für das Kalenderjahr 1970 maßgebenden Grundsteuermeßbeträge.

Der Steuersatz, mit dem die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen zu berechnen ist, wird im Haushaltsplan der Kirchengemeinde festgesetzt.

4. Die Hebelisten über die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen werden den Stiftungsrä-

ten nach Eingang der von ihnen beschlossenen Haushaltspläne der Kirchengemeinden bei der Erzb. Finanzkammer zugeleitet werden. Wegen der durch das neue Kirchensteuergesetz bedingten erheblichen Umstellungsarbeiten bei der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse werden sich Verzögerungen in der Auslieferung der Hebelisten nicht vermeiden lassen.

Eine Vollzugsreifeerklärung der Hebelisten durch das Landratsamt ist nicht mehr vorgeschrieben. Die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen kann demnach alsbald nach Eingang der Hebelisten berechnet und bei den Steuerpflichtigen angefordert werden.

5. Vordrucke zu Tageslisten und Steuerbescheiden sind von der Badenia Verlag und Druckerei GmbH in Karlsruhe, Postfach 210 166, zu beziehen.

6. Widersprüche gegen die Kirchensteuerbescheide sind der Erzb. Finanzkammer vorzulegen. Dies gilt insbesondere für Widersprüche, in denen die Erhebung der Kirchensteuer als verfassungswidrig bezeichnet wird.

Folgende Beanstandungen sind dagegen wie bisher der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse zuzuleiten:

- a) Einwendungen gegen die Richtigkeit der in den Hebe- und Zugangslisten enthaltenen Grundsteuermeßbeträge,
- b) Doppelveranlagungen, unrichtige Einträge und Anschriftenänderungen, insbesondere Umzüge in eine andere Gemeinde,
- c) Unrichtige Konfessionsbezeichnungen, Kirchenaustritt und Kircheneintritt sowie sonstige für die Kirchensteuerpflicht maßgebende Änderungen.

Vordrucke für diese Mitteilungen an die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse liegen den Hebelisten über die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen für die Jahre 1970 und 1971 bei. Im übrigen verweisen wir auf die „Anleitungen für den Erheber zum Einzug der Kirchensteuer 1970 und 1971“, die zusammen mit den Hebelisten übersandt werden.

7. Nach dem neuen Kirchensteuergesetz bedürfen u. a. folgende Beschlüsse keiner staatlichen Genehmigung mehr:

- a) Darlehensaufnahmen,
- b) Neufestsetzung oder Erhöhung ständiger Vergütungen kirchlicher Bediensteter,
- c) Ausführung von Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen.

Unabhängig hiervon sind aber weiterhin die kirchenobrigkeitlichen Genehmigungen nach § 10 der Erzb. Verordnung über die Verwaltung des örtlichen katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, badischen Anteils vom 31. Dezember 1958 (Amtsblatt S. 335) und nach der Erzb. Verordnung über das kirchliche Bauwesen in der Erzdiözese Freiburg vom gleichen Tage (Amtsblatt S. 337) vorgeschrieben. Auf die Einhaltung dieser Bestimmungen wird bei dieser Gelegenheit besonders hingewiesen.

II.

Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden

1. In allen Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden sind neue Haushaltspläne aufzustellen, welche die Jahre 1970 und 1971 umfassen.
2. Abweichend von der seitherigen Regelung ist der Haushaltsplan im allgemeinen nur in zweifacher Fertigung herzustellen. Hiervon ist eine Fertigung für den Stiftungsrat und eine weitere für die Erzb. Finanzkammer bestimmt.

Den Bürgermeisterämtern und Landratsämtern (vgl. unten Ziffer 9) sind keine Haushaltsplanabschriften mehr zuzustellen.

3. Die für den Haushaltsplan erforderliche Darstellung der Besteuerungsgrundlagen wird von der Erzb. Finanzkammer dem Stiftungsrat demnächst übersandt werden. Sie ist der für den Stiftungsrat bestimmten Urschrift des Haushaltsplans anzuschließen, also nicht mit dem Haushaltsplan an die Erzb. Finanzkammer zurückzugeben.

In die Darstellung sind die im Haushaltsplan vorzusehenden Ansätze für den voraussichtlichen Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen sowie die Summen der Grundsteuermeßbeträge der in der Kirchengemeinde wohnhaften bekenntnisangehörigen Personen aufgenommen.

4. Die Aufstellung der Haushaltspläne setzt gute Kenntnisse im kirchlichen Haushalts- und Rech-

nungswesen voraus. Die Aufstellung der Haushaltspläne soll daher nur Personen übertragen werden, die über diese Kenntnisse verfügen.

5. Vordrucke zu den Haushaltsplänen können bei der Badenia Verlag und Druckerei GmbH in Karlsruhe, Postfach 210 166, bezogen werden. Diese hält folgende Muster vorrätig:

Nr. 293 Titelbogen mit Vorbemerkungen

Nr. 294 Erster Hauptteil

Nr. 295 Zweiter Hauptteil

Nr. 296 Bekanntmachung-Haushaltsplan

Nr. 273 Kirchenfond-Haushaltsplan

Nr. 282 Kindergarten-Haushaltsplan.

Es empfiehlt sich, bei der Bestellung die in Betracht kommenden Nummern anzugeben. Da für die Haushaltspläne 1972 und 1973 Änderungen in den Vordrucken vorgesehen sind, wollen nicht mehr Vordrucke bestellt werden, als für die Aufstellung des Haushaltsplans 1970 und 1971 benötigt werden (vgl. Abschnitt II Ziffer 2 Abs. 1, Ziffer 6 B g und Ziffer 8 Abs. 2).

Restexemplare der Vordrucke Nr. 293, 294 und 273 können aufgebraucht werden. Dagegen ist die Verwendung der seitherigen Vordrucke Nr. 295 a und b nicht mehr zulässig. Im übrigen ist bei der Verwendung der früheren Vordrucke folgendes zu beachten:

a) Im Vordruck Nr. 293 ist bei den Vorbemerkungen der Text unter Buchstabe h zu streichen.

b) Die in diesem Abschnitt erwähnten Unterpositionen von II 5 beziehen sich auf die Neuaufgabe des Vordrucks Nr. 273.

6. Zur Ausfüllung der Vordrucke werden folgende Hinweise gegeben:

A. Vorbemerkungen

a) Die nach der Volkszählung von 1961 maßgebenden Einwohner- und Katholikenzahlen sind aus der Darstellung zu übernehmen.

b) Schulden und Rücklagen sind nach dem Stand vom 1. Januar 1970 im einzelnen anzugeben. Dies gilt auch für die von der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse erhaltenen Kassenkredite (siehe unten Buchstabe C d).

B. Haushaltspläne der Fonde

a) für den Kirchenfond und etwa noch bestehende andere Fonde, denen die Verpflichtung zur Bestreitung örtlicher Kirchenbedürfnisse obliegt, ist ein besonderer Haushaltsplan aufzustellen.

b) In den Haushaltsplan des Fonds sind alle Einnahmen, die dem Fond zustehen, und alle Ausgaben, die er aufgrund seiner Zweckbestimmung zu leisten hat, aufzunehmen.

c) Das Kapitalvermögen ist unter den Einnahmen innerhalb Linie nach dem Stand vom 1. Januar 1970 anzugeben. Die hieraus zu erwartenden Kapitalzinsen sind zu veranschlagen.

d) Nach der Bekanntmachung vom 19. Februar 1969 Nr. 39 (Amtsblatt S. 245) hat das Erzbistum Freiburg einen Sammel-Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsvertrag abgeschlossen, der alle überschaubaren und zu versichernden Haftpflicht- und Unfallrisiken kirchlicher Rechtspersonen oder kirchlicher Vereine sowie der natürlichen Personen für den Bereich der Erzdiözese deckt. Der Vertrag gilt vom 1. Januar 1969 an. Sein wesentlicher Inhalt ist in der Bekanntmachung vom 8. April 1969 Nr. 69 (Amtsblatt S. 269) veröffentlicht. Prämien für Unfall- und Haftpflichtversicherungen können deshalb in den Ansatz unter II 4 a nur noch in den Ausnahmefällen einbezogen werden, in denen die Kündigung bei den Versicherungsgesellschaften, soweit eine solche notwendig war, bis zum 1. Januar 1970 noch nicht rechtswirksam geworden ist. Die bei der Aachener- und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft abgeschlossenen Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsverträge sind durch den bezeichneten Sammelvertrag ab 1. Januar 1969 allgemein abgelöst worden. In diesen Fällen bedurfte es also keiner besonderen Kündigung.

e) Die unter II 5 b zu veranschlagenden Fahrtkosten für dienstlich benutzte Kraftfahrzeuge richten sich nach der Bekanntmachung vom 4. Juli 1968 Nr. 110 (Amtsblatt S. 103) in Verbindung mit Ziffer 1 und 4 der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1965 Nr. 158 (Amtsblatt S. 899). Danach darf die Vergütung von Dienstfahrten für Aufgaben der Pfarrei folgende Sätze nicht übersteigen:

Bei einer Jahresfahrleistung für Dienstzwecke

bis einschließlich 8 000 km	27 Pf je km,
für jeden weiteren Kilometer	18 Pf je km.

f) Unter II 5 c ist der Aufwand für den Pfarrge-

meinderat und den Katholikenausschuß aufzunehmen. Für die entsprechenden jährlichen Ausgaben gelten folgende Richtsätze:

Kirchengemeinden bis zu 1 000 Katholiken	200 DM,
Kirchengemeinden mit 1 000 bis 3 000 Katholiken	400 DM,
Kirchengemeinden mit über 3 000 Katholiken	600 DM.

g) Der Haushaltsplan für Kindergärten (Vordruck Nr. 282) bildet eine Anlage zur Position II 5 f des Haushaltsplans des Kirchenfonds, in die der im Haushaltsplan des Kindergartens ermittelte Fehlbedarf zu übernehmen ist. Dessen Aufstellung ist für alle Kirchengemeinden mit Kindergärten verpflichtend, wenn zum Vollzug des Haushaltsplans ein Zuschuß aus dem Ausgleichstock benötigt wird (siehe unten Ziffer 7 Abs. 2). Ebenso ist auch in Einzelkirchengemeinden zu verfahren, die in Gesamtkirchengemeinden zusammengeschlossen sind, soweit im Haushaltsplan des Kirchenfonds unter II 5 f Ausgaben für den Kindergarten erscheinen.

Nach Absatz 3 der Bekanntmachung vom 12. Januar 1970 Nr. 15 (Amtsblatt S. 9) soll der im Haushaltsplan des Kindergartens zu ermittelnde Fehlbedarf im allgemeinen nicht höher sein als der Zuschuß der politischen Gemeinde und 25% der Ausgaben nicht übersteigen.

h) Nach der Bekanntmachung vom 12. Januar 1970 Nr. 14 (Amtsblatt S. 8) können unter II 5 g die Beiträge für das Caritas-Kreissekretariat mit

höchstens	30 Pf
und für die Aufgaben des Dekanats mit	
höchstens	<u>10 Pf</u>
zusammen also mit jährlich	40 Pf

je Kirchengemeindemitglied aufgenommen werden.

i) Unter dem Bauaufwand sind sämtliche Bauausgaben für Pfarrkirche, Filialkirchen und Kapellen einschließlich der Kosten für die Inneneinrichtung (Altäre, Kanzel, Orgel, Glocken, Heizung sowie Beleuchtungsanlagen usw.), Pfarrhaus, Gemeindehaus, Jugendheim, Schwesternhaus, Kindergarten und sonstige Gebäude, zu denen der örtliche Fond baupflichtig ist, sowie Mieten und Gebäudeversicherungsbeiträge zu veranschlagen.

C. Erster Hauptteil des Haushaltsplans der Kirchengemeinde

a) Die im Haushaltsplan des Fonds festgestellte Unzulänglichkeit wird, getrennt nach Kult- und Bauaufwand, in den Ersten Hauptteil des Haushaltsplans der Kirchengemeinde übertragen.

b) Daneben sind unter Kulturaufwand (Abt. I A) die Stolgebührenablösung und etwaige sonstige Kulturaufwendungen, die nicht der Fond zu tragen hat, zu veranschlagen.

c) Zinsen und Schuldentilgungsraten werden in allen Fällen — ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck der Darlehen — im Ersten Hauptteil des Haushaltsplans der Kirchengemeinde unter Bauaufwand (Abt. I B) veranschlagt.

d) Außer dem Darlehensschuldendienst sind im Ersten Hauptteil (Abt. I B) auch Tilgungsbeträge für die Kassenkredite vorzusehen, die aus der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse zur Auszahlung der Kirchensteuererstattungen an juristische Personen gewährt wurden.

e) Die Vergütung der Kirchensteuererheber und Kirchengemeinderechner ist entsprechend der in dem Rundschreiben vom 9. Januar 1970 Nr. 608 bekanntgegebenen Neuregelung in der Abt. I C zu veranschlagen. Wenn die unter OZ. 3 des Rundschreibens genannten Arbeiten vom Erheber übernommen werden, sind hierfür jährlich 22,5 Pf und unter Einschuß der Vergütung nach OZ. 2 mit 25,0 Pf zusammen 47,5 Pf

jährlich je Hebelisteneintrag neben der prozentualen Vergütung nach OZ. 1 des Rundschreibens zu zahlen. Zur Erleichterung dieser Berechnung ist die voraussichtliche Zahl der Steuerpflichtigen in der Darstellung aufgeführt.

f) Auslagen für die Aufstellung der Hebelisten und die Verwaltungskostenbeiträge werden von den Kirchengemeinden nicht mehr angefordert. Unter den Verwaltungsaufwand (Abt. I C) sind daher entsprechende Ansätze nicht aufzunehmen.

g) Unter die Einnahmen (Abt. II) ist der voraussichtliche Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen aus der Darstellung zu übernehmen.

Außerdem muß der am 1. Januar 1970, d. h. auf Ende des Steuerjahres 1969 vorhanden gewe-

sene Kassenvorrat, soweit er die Höhe der laufenden Ausgaben von vier Monaten überstiegen hat, mit dem halben Betrag unter die Einnahmen aufgenommen werden. In der gleichen Weise ist auch ein Mehrertrag an Kirchensteuer aus den Jahren 1968 und 1969 zu behandeln.

h) Größere Bauvorhaben und deren Finanzierung sind auf einem besonderen Blatt unter Angabe der Gesamtkosten sowie der hierzu notwendigen Deckungsmittel im einzelnen und entziffert zu erläutern, wenn dies nicht ohne Beeinträchtigung der Übersichtlichkeit im Haushaltsplan selbst möglich ist. Die Einnahmen aus Darlehen sollen im allgemeinen nicht in den Ersten Hauptteil des Haushaltsplans aufgenommen werden. In diesem Fall wäre der Bauaufwand bei den Ausgaben entsprechend zu kürzen.

D. Zweiter Hauptteil des Haushaltsplans der Kirchengemeinde

a) Die im Ersten Hauptteil ermittelten Summen werden in den Zweiten Hauptteil übernommen.

b) Berechnung und Festsetzung des Steuersatzes sind aus dem Vordruck Nr. 295 zu ersehen. Die bezüglich der Aufrundung des Steuersatzes im Vordruck enthaltenen Hinweise in den Fußnoten sind zu beachten. Dabei ist von der Möglichkeit, den Steuersatz aufzurunden, im Interesse einer vereinfachten Handhabung Gebrauch zu machen; über diese Möglichkeiten hinauszugehen, ist allerdings nicht statthaft.

7. Die Steuersätze müssen mit Rücksicht auf die Steuerpflichtigen so nieder wie möglich gehalten werden. Die Stiftungsräte wollen bei dem Ansatz der Ausgabepositionen auf strenge Sparsamkeit bedacht sein.

Die Steuersätze sollen 25 v. H. der Grundsteuermeßbeträge nicht überschreiten. Wenn ein höherer Steuersatz unvermeidbar erscheint, ist der Haushaltsplan möglichst bald im Entwurf vor der endgültigen Beschlußfassung des Stiftungsrats der Erzb. Finanzkammer vorzulegen.

8. Über den Haushaltsplan ist vom Stiftungsrat Beschluß zu fassen.

Dieser Steuerbeschluß muß nach § 10 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 KiStG öffentlich bekanntgemacht werden. Außerdem ist der Haushaltsplan mit Beilagen in der seitherigen

Weise 8 Tage hindurch zur Einsicht aller Beteiligten aufzulegen. Steuerbeschluß sowie Ort und Dauer der Auflegung des Haushaltsplans sind durch Verlautbarung bei den sonn- oder feiertäglichen Gottesdiensten und durch Anschlag an den Kirchentüren bekannt zu machen mit dem Hinweis, daß Einwendungen gegen den Haushaltsplan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stiftungsratsvorsitzenden bis 4 Tage nach Ablauf der Auflegungsfrist erhoben werden können. Die Bekanntmachung kann unter Verwendung des Vordrucks Nr. 296 erfolgen, der zugleich auch als Vorlage für die Verlautbarung bei den Gottesdiensten dienen kann. Den größeren Gesamtkirchengemeinden empfehlen wir darüber hinaus eine entsprechende Veröffentlichung in den Tageszeitungen.

Nach Ablauf der Frist, während der Einwendungen gegen den Haushaltsplan erhoben werden konnten, ist die Beurkundung am Schluß des Zweiten Hauptteils vom Stiftungsratsvorsitzenden vorzunehmen.

Eine erneute Beschlußfassung durch den Stiftungsrat ist notwendig, wenn Einwendungen gegen den Haushaltsplan erhoben worden sind. Dieser Beschluß wäre aber nur in der oben in Absatz 2 dargestellten Weise zu veröffentlichen, wenn er eine Änderung des Steuersatzes mit sich bringt. Im übrigen verweisen wir hierzu auf die Anmerkung am Ende auf der Rückseite des Zweiten Hauptteils.

Als bald nach der Beurkundung bzw. im Falle einer erneuten Beschlußfassung nach der abschließenden Behandlung durch den Stiftungsrat ist der Haushaltsplan mit Beilagen — jedoch ohne Darstellung — an die Erzb. Finanzkammer vorzulegen.

9. Das Kultusministerium hat mit Erlaß vom 8. Januar 1970 Ki 6280/30 gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 KiStG verfügt, daß die von den Stiftungsräten gefaßten Steuerbeschlüsse für die Jahre 1970 und 1971 als staatlich genehmigt gelten, wenn die Steuersätze für die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen nicht mehr als 25 v. H. betragen. Da der Steuersatz die schon bisher in der Erzdiözese übliche Höchstgrenze von 25 v. H. der Grundsteuermeßbeträge nicht übersteigen soll, wird eine besondere Genehmigung einzelner Haushaltspläne durch das Kultusministerium nicht erforderlich sein.

10. Als äußerster Termin für die Vorlage des Haushaltsplans an die Erzb. Finanzkammer wird

im Hinblick auf § 10 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 KiStG der 30. Juni 1970 festgesetzt. Dieser Termin muß unbedingt eingehalten werden.

11. Den Kirchensteuererhebern und Kirchengemeinderechnern ist die vorstehende Bekanntmachung alsbald zur Kenntnis zu bringen.

Nr. 79

Ord. 2. 4. 70

Prüfung für das Pfarramt — Neuordnung

Im Rahmen der Neuplanung der berufsbegleitenden Fortbildung der Priester erfährt die „Prüfung für das Pfarramt“ folgende Neuordnung:

I. Schriftliche Arbeiten

- a) Die Prüfungsteilnehmer fertigen eine schriftliche Zulassungsarbeit im Umfang von 15—20 Schreibmaschinenseiten über ein im Amtsblatt jeweils im Frühjahr bekanntgegebenes Thema aus dem Sachbereich Exegese—Katechese—Homiletik. Die termingerechte Vorlage der Arbeit ist Bedingung für die Zulassung.
- b) Die Prüfungsteilnehmer legen zum gleichen Termin eine schriftlich ausgearbeitete, im Laufe des Jahres gehaltene Predigt vor.

Spätester Termin für die Vorlage der schriftlichen Arbeiten ist der 1. Oktober.

II. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung umfaßt die jeweils im Amtsblatt veröffentlichten Sachfragen aus dem Gebiet der Dogmatik, Moraltheologie und des Kirchenrechts. Dabei wird vor allem Gewicht gelegt auf die Kenntnis der angegebenen oder sonst beigezogenen neueren Literatur.

Die mündliche Prüfung erfolgt Anfang November und findet im Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br. statt.

III. Vorbereitungskurs

Anfang September wird im Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br. ein 14-tägiger Kurs durchgeführt, der Bestandteil der Prüfung für das Pfarramt und als solcher verpflichtend ist.

Der Kurs will der pastoralen Einführung in das Pfarramt dienen und soll gleichzeitig der vertieften Erarbeitung der für die mündliche Prüfung benannten Sachfragen und damit der theologisch-wissenschaftlichen Fortbildung durch intensives Eigenstudium und in Arbeitsgemeinschaften und Seminaren Impulse geben.

Nr. 80

Ord. 2. 4. 70

Prüfung für das Pfarramt 1970

I. Zulassungsarbeit

„Das Zeugnis von der Auferstehung Christi nach 1 Kor 15“.

Es soll ein Referat ausgearbeitet werden, das dieses Thema im Rahmen und Niveau der Erwachsenenbildung behandelt.

Dem Referat ist eine Vorüberlegung vorzuschicken bzw. Reflexion nachzuschicken über die wesentlichen fundamental-theologischen und kerygmatischen Aspekte der Verkündigung der Osterbotschaft.

Literatur: Jacob Kremer, Das älteste Zeugnis von der Auferstehung Christi. Kath. Bibelwerk Stuttgart 1966;

Adolf Kolping, Wunder und Auferstehung Christi. Verlag Gerhard Kaffke, Bergen-Enkheim 1969;

Vgl. ferner die unten zu „Christologie“ angegebene Literatur.

II. Mündliche Prüfung

1. Dogmatik

Christologie

Literatur: W. Breuning, Jesus Christus der Erlöser. Mainz 1967;

J. Ratzinger, Einführung in das Christentum. München⁸ 1969;

M. Schmaus, Der Glaube der Kirche I. München 1969;

W. Trilling, Frage zur Geschichtlichkeit Jesu. Düsseldorf² 1967.

Zur Vertiefung können dienen:

Die Artikel „Jesus Christus“ im Biblischen Wörterbuch und in Sacramentum mundi.

Mysterium salutis, Grundriß heilsgeschichtlicher Dogmatik III, 2 Einsiedeln—Köln 1969;

R. Schnackenburg antwortet F. J. Schierse: Wer war Jesus von Nazareth? Christologie in der Krise. Düsseldorf 1970;

H. Braun, Jesus. Stuttgart 1969; (repräsentiert eine heute einflußreiche antidogmatische Interpretation.)

2. Moraltheologie

a) Das sittliche Gesetz, die Situation und das Gewissen in ihrer Bedeutung für das sittliche Handeln des Menschen.

b) Glaube und Hoffnung — ihre biblische Begründung und ihre Verwirklichung im Leben des Christen.

c) Die Ordnung des Geschlechtlichen unter besonderer Berücksichtigung neuer Fragestellungen.

Literatur:

- a) J. Gründel, Wandelbares und Unwandelbares in der Moraltheologie, Düsseldorf 1967;
A. Günthör, Entscheidung gegen das Gesetz (Wort und Weisung — Schriften zur Seelsorge und Lebensordnung der katholischen Kirche), Freiburg 1969;
A. Sustar, Gewissensfreiheit (Theol. Meditationen), Einsiedeln 1967;
J. G. Ziegler, Vom Gesetz zum Gewissen, Freiburg—Basel—Wien 1968.
- b) H. Fries antwortet E. Simons: Was heißt glauben? Düsseldorf 1969;
J. M. Reuss, Glauben heute, Mainz 1961;
F. Kerstiens, Die Hoffnungsstruktur des Glaubens, Mainz 1969;
B. Stoeckle, Unter dem Anspruch der Hoffnung — Anmerkungen zu einer eschatologischen Grundlegung der christlichen Ethik (Salzburger Universitätsreden 32) Salzburg—München 1968.
- c) Pastorkonstitution „Die Kirche in der Welt von heute II, 1. Kapitel“;
Enzyklika „Humanae vitae“
Wort der Deutschen Bischöfe zur seelsorgerlichen Lage nach dem Erscheinen der Enzyklika „Humanae vitae“ (beide Texte im Sonderdruck, Paulinus Verlag Trier 1968);
F. Böckle—J. Köhne, Geschlechtliche Beziehungen vor der Ehe (Probleme d. prakt. Theol. 5) Mainz 1967;
Albert Görres, Ehe in Gewissensfreiheit, Mainz 1969;
F. Leist, Liebe, Geschlecht, Ehe, München 1967;
J. M. Reuß, Geschlechtlichkeit und Liebe, Mainz 1962²;
L. M. Weber, Ehenot — Ehegnade, Freiburg 1965.

3. Kirchenrecht

1. CIC cc. 145—210
451—478
2. CIC cc. 802—947
1012—1141
3. CIC cc. 1518—1551

Literatur: Eichmann-Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts I—II 11. Auflage, III 10. Auflage Paderborn 1964—67;

- Mosiek, Kirchliches Eherecht, Freiburg 1968;
Dogmatische Konstitution über die Kirche;
Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe Nr. 28—32.

III. Vorbereitungskurs

Der Kurs findet in der Zeit von Montag, dem 31. August (abends) bis Freitag, dem 11. September 1970 im Collegium Borromaeum in Freiburg

i. Br. statt. Das genaue Programm geht rechtzeitig zu.

IV. Termine

1. Anmeldung beim Erzb. Ordinariat bis spätestens 1. August 1970. Zugelassen werden Diözesanpriester, die vor dem 1. November 1965 ordiniert sind.
2. Vorlage der Zulassungsarbeit und Predigt bis spätestens 1. Oktober 1970.
3. Mündliche Prüfung Anfang November. Der genaue Termin wird noch bekanntgegeben.

Nr. 81

Ord. 3. 4. 70

Theologischer Aufbaukurs 1970

Der diesjährige Theologische Aufbaukurs im Priesterseminar St. Peter im Schwarzwald ist in der Zeit vom 8. Juni (abends) bis 2. Juli (16.00 Uhr) vorgesehen.

Die Exerzitien schließen sich an die theologisch-pastoralen Vorlesungen des Kurses an, die am Samstag, dem 27. Juni 1970 beendet werden. Die Exerzitien beginnen am Montag, dem 29. Juni (Peter und Paul) um 18.00 Uhr und schließen am Donnerstag, dem 2. Juli um 16.00 Uhr. Sie werden von Herrn Spiritual Dr. Rudolf Herrmann geleitet.

Zu diesem Exerzitienkurs können sich auch Priester melden, die nicht am Aufbaukurs teilnehmen. Anmeldung bei der Regentie des Priesterseminars.

Nr. 82

Ord. 6. 4. 70

**Welttag der Kommunikationsmittel 1970
Kollekte**

Der diesjährige Welttag der Kommunikationsmittel wird am 10. Mai 1970 begangen. Er steht unter dem vom Hl. Vater gegebenen Leitgedanken: „Jugend und Kommunikationsmittel“.

Eine Predigtvorlage wird den Pfarrämtern durch die Film- und Fernsehliga zugesandt werden. In den Gottesdiensten des 10. Mai 1970 sind nachstehende Fürbitten zu verwenden. Die Kollekte ist wie üblich an die Erzb. Kollektur PSK Karlsruhe 2379 zu überweisen.

Nr. 83

**Fürbitten im Gottesdienst
am Welttag der Kommunikationsmittel
1970**

Priester:

Der heutige Tag ist der Besinnung und dem Gebet gewidmet, daß die Kommunikationsmittel

in rechter Weise der Förderung unserer Jugend dienen. Wir wollen darum beten, daß die Presse, der Film, der Rundfunk und das Fernsehen der Jugend helfen, ihre Persönlichkeit zu entfalten und zur vollen Reife ihrer Empfindungen, ihrer Bildung und ihres religiösen Lebens zu gelangen.

Vorbeter:

1. Lasset uns beten für die Kirche. Sie hat den Auftrag Christi, der Welt das Wort der Wahrheit zu verkünden. Möge sie allen Menschen helfen, die Güter dieser Welt in rechter Weise zu benutzen für ihre Bildung zu Menschen und Christen.

Volk:

Wir bitten Dich erhöere uns!

2. Lasset uns beten für alle Menschen. Möchten sie durch die Kommunikationsmittel Hilfe finden und die trennenden Schranken zwischen Kulturen, Rassen und Nationen zu überwinden und um Einheit und Brüderlichkeit anzustreben.

Volk:

Wir bitten Dich erhöere uns!

3. Lasset uns beten für alle, die in der Welt der Massenmedien beruflich arbeiten. Sie mögen unseren Kindern und Jugendlichen in ihrer Vorbereitung auf das Leben Hilfe bieten und sich als Bringer des Guten betrachten.

Volk:

Wir bitten Dich erhöere uns!

Vorbeter:

4. Lasset uns beten für unsere Jugend. Sie sollte die modernen Mittel für Nachrichten und Kommunikation in richtiger Weise zu nutzen wissen für ihre sittliche und geistige Bildung und als Aufruf zu hohen Idealen.

Volk:

Wir bitten Dich erhöere uns!

5. Lasset uns beten für alle Christen. Möchten sie lernen, sich wirksam der Kommunikationsmittel zu bedienen, um allen Menschen die christliche Botschaft zu bringen und ihnen, besonders der Jugend, zu helfen, den Egoismus zu überwinden und mit Gott und den Menschen in Verbindung zu stehen.

Volk:

Wir bitten Dich erhöere uns!

Priester:

O Gott, Du Schöpfer aller Dinge,

Du hast den Menschen Verantwortung für die Welt gegeben, erhöere gnädig unser Gebet:

Gib, daß sie Deine Gaben benutzen, um die Botschaft der Wahrheit und Liebe zu verbreiten, die von Dir ausgeht. Durch Christus unseren Herrn!

Volk:

Amen!

Nr. 84

Ord. 7. 4. 70

„Tag des Straßenverkehrs“

Der diesjährige kirchliche „Tag des Straßenverkehrs“, der gemeinsam unsererseits mit der Evangelischen Kirche in der Bundesrepublik begangen wird, findet am 3. Mai 1970 (5. Sonntag nach Ostern) statt. Das Leitwort heißt in diesem Jahr „Mit dem Auto leben!“.

Geeignete Unterlagen für Predigt, Jugendstunden und andere seelsorgliche Einflußmöglichkeiten werden, wie in den früheren Jahren, rechtzeitig durch den Verlag Wort und Werk in Köln allen Pfarrämtern zugeleitet. Die Nr. 24 der Zeitschrift „Christ und Straße“ liegt den Unterlagen bei und bietet zur Information und zur Auswertung ein reichliches Material. Wir empfehlen die Durchführung des kirchlichen „Tages des Straßenverkehrs“ und weisen ausdrücklich auf diese Unterlagen hin.

Ernennung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer Heinz Axtmann, Wiesloch, zum Schuldekan für das Dekanat Wiesloch ernannt.

Exerzitien

für Priester aus der Region 12 — Mittelbaden
Zeit: 4. Okt. (abends) bis 8. Okt. (mittags) 1970.
Ort: Foyer de Charité — Ottrott/Elsaß — beim Odilienberg.

Thema: „Die priesterliche Existenz in heutiger Seelsorge“.

Leiter: Joseph Schmitt, Direktor des Foyer de Charité.

Anmeldung: an das Kath. Regionalbüro — Mittelbaden, 76 Offenburg, Grabenallee 20 — möglichst bald — spätestens bis 15. September.

Erzbischöfliches Ordinariat